BENUTZUNGSORDNUNG

KINDERHAUS
BUNTSPECHT

Schulstraße 17
91080 Spardorf

Träger: Gemeinde Spardorf

Benutzungsordnung des gemeindlichen Kinderhauses Buntspecht in Spardorf (ab 01.09.2021)

Die Arbeit im kommunalen Kinderhaus „Buntspecht“ richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 01.08.2005.

1. Trägerschaft

(1) Das Kinderhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Spardorf und diese ist Träger der Kindertageseinrichtung. Die Verwaltung wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth wahrgenommen.

(2) Das Kinderhaus ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder in den Altersgruppen von 10 Monaten bis zur Einschulung und für Schulkinder von 5 Jahren bis 14 Jahren. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergänzenden Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Betrieb des Kinderhauses dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das, für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung, erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

3. Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigte/n zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (Nr. 5) zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben der oder die Personensorgeberechtigte/n verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag und Buchungsbeleg). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 9).

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Gemeinde Spardorf bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung.

4. Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum 14. Lebensjahr i.V.m. den Regelungen BayKiBiG.
Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den, in der Gemeinde wohnenden Kinder, nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter/Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Die Aufnahme im Krippen- und Kindergartenbereich, welche im Regelfall eine Eingewöhnung erfordert, erfolgt grundsätzlich in den ersten Monaten zu Beginn des Betreuungsjahres. Die Aufnahme während des laufenden Betreuungsjahres ist spätestens zum 01.01. möglich, danach erst wieder zu Beginn (01.09.) des neuen Betreuungsjahrs.

(3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann danach widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

(4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach der Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Absatz 1.

(5) Der Leitung des Kinderhauses ist vor Aufnahme des Kindes ins Kinderhaus (Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich) die Einsichtnahme in das Vorsorgeheft (U-Untersuchungen) sowie ggf. Kopie der notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

6. Abmeldung

(1) Die Abmeldung (Kündigung) durch den/die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung (Kündigung) bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) zulässig. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens zum 31. Mai erfolgen.

(4) Kinder, die eingeschult werden, gelten in der Kindertageseinrichtung zum 31.08. des betreffenden Jahres als abgemeldet.

7. Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet: Mo. – Fr.: 07:00 – 17:00 Uhr

	Krippe	***Kindergarten***	***Hort***
Bringzeit	*7:00 – 8:30 Uhr*	*7:00 – 8:30 Uhr*	*ab 11:00Uhr* *(in den Ferien):* *7:00 – 8:30 Uhr*
Abholzeiten	*12:00 – 12:30 Uhr* *14:00 – 15:00 Uhr* *15:30 – 17:00 Uhr*	*12:00 – 12:30 Uhr* *14:00 – 15:00 Uhr* *15:30 – 17:00 Uhr*	*15:00 – 17:00 Uhr*
Kernzeit	*8:00 – 12:00 Uhr* *bzw.* *8:30 – 12:30 Uhr* *-> 4 Std. täglich*	*8:30 – 12:30 Uhr* *-> 4 Std. täglich*	*Ab Schulende bis* *15.00 Uhr*

8. Ferienregelung

(1) Die Ferien werden vom Träger im Benehmen mit den Mitarbeiter*innen und nach Anhörung des Elternbeirats des Kinderhauses unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.

(2) Die Zeiten in den Ferien, in denen das Kinderhaus geschlossen ist, werden rechtzeitig bekannt gegeben. In den Schulsommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen. In den Fällen, in denen ein*e pädagogische*r Mitarbeiter*in an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, wird nach Möglichkeit vom Träger eine Vertretung bestellt. Ist es nicht möglich, wird für die Dauer der Fortbildungsveranstaltung der Betrieb in der Gruppe eingeschränkt. In Ausnahmefällen kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden.

(3) Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. von der Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

9. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden nach den Maßgaben der Förderung des Freistaates Bayern folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

a) Im Bereich Kinderkrippe:
mehr als 20 Stunden/Wochen,
dabei mehr als 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen in der Woche
In der Eingewöhnungsphase (max. 3 Monate) können 10 – 15 Stunden gebucht werden.

b) Im Bereich Kindergarten:
mehr als 20 Stunden/Woche,
dabei mehr als 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen in der Woche

c) Im Bereich Kinderhort:
mindestens 12 – 15 Stunden /Woche,
dabei mehr als 2 Stunden pro Tag an 5 Tagen in der Woche
Die Mindestnutzungstage in den Ferienzeiten betragen im Hortbereich 15 Tage.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern verschiedene Buchungsmöglichkeiten. Der Träger hat eine verbindlich zu buchende Kernzeit festgelegt, in der alle Kinder anwesend sein müssen. In dieser Kernzeit findet eine ungestörte gemeinsame Bildungsarbeit zur Umsetzung der Inhalte des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes statt. Die Buchungszeit muss die volle Kernzeit sowie zusätzlich jeweils mindestens 15 Minuten Bring- und Abholzeit beinhalten.

(3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen.

(4) Im Krippen- und Kindergartenbereich beginnt die Aufnahme im Rahmen der Eingewöhnung. Die Erfordernis und den Umfang der Eingewöhnung bestimmt das Kinderhaus. Im Buchungsbeleg ist die reguläre Buchungskategorie und Buchungszeit, die im Anschluss genutzt wird, anzugeben.

(5) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung abzuschließen ist.

(6) Die Buchung gilt für ein Betreuungsjahr. Eine Änderung (Buchungsänderung) der Buchungskategorie ist zweimal im Betreuungsjahr unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Monatsersten zulässig. Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist eine Buchungsänderung nicht mehr möglich.
Die Änderung der Buchungszeiten innerhalb der bestehenden Buchungskategorie ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche zulässig. Die Buchungs- und Buchungszeitänderung erfolgt schriftlich über das Formular Buchungsbeleg.

Die Buchungszeiten sind so zu planen, dass eine Abholung nach Ende der Kernzeit im halbstündigen Rhythmus erfolgt.

10. Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Der/die Personensorgeberechtigte/n sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich verständigt werden.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt. Der/die Personensorgeberechtigte*n haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung Sorge zu tragen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen die Kinder in den Räumen (Anlage) der Kindertageseinrichtung und entlassen sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht.
Auf direktem Weg von der Wohnung zum Kinderhaus und zurück sowie in der Kindertageseinrichtung selbst ist das Kind gesetzlich unfallversichert.
Abholen durch fremde Personen (Mindestalter 12 Jahre) ist in der Regel nur mit schriftlichem Einverständnis der/des Personensorgeberechtigten möglich. Alle Unfälle, die

auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Mitarbeiter*innen unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der/des Personensorgeberichtigten kann das Kind durch eine fremde Person abgeholt werden. Das Kind muss persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit in der Tageseinrichtung.

11. Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hauterkrankungen, etc.) oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, anzeigepflichtigen Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung bei sämtlichen anzeigepflichtigen Krankheiten von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen.

(4) Das Kind wird erst wieder zum Besuch der Kindertageseinrichtung zugelassen, sobald es 48 Stunden frei von Symptomen ist. Im Zweifel behält sich die Einrichtung das Recht vor, eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen.

(5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

12. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
   a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
   b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
   c) das Kind innerhalb des letzten Monats mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat und/oder das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
   d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben,
   e) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden,
   f) die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten bzw. nachhaltig stören.

   Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
   Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Beitrag für die letzten beiden Monate nicht

entrichtet wurde, bzw. die rechtzeitige Entrichtung mehr als 2-mal angemahnt werden musste.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

13. Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der vereinbarten und gebuchten Nutzungszeit (Buchung, Buchungsbeleg) und nach dem Betreuungsvertrag. Erhöhungen der Beiträge im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung sind möglich.

(2) Alle Elternbeiträge werden **ab dem 01.09.2021 bis 31.08.2022** monatlich erhoben:

Im Bereich Kinderkrippe:

Stundenkategorien	**Beitrag 1. Kind**	**Beitrag 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie, das die Einrichtung besucht**
2-3 Stunden (Eingewöhnung)	211,00 €	184,28 €
4-5 Stunden	325,00 €	284,38 €
5-6 Stunden	374,00 €	327,60 €
6-7 Stunden	419,00 €	366,28 €
7-8 Stunden	458,00 €	400,40 €
8-9 Stunden	491,00 €	429,98 €
9-10 Stunden	520,00 €	455,00 €

Im Bereich Kindergarten:

Stundenkategorien	**Beitrag 1. Kind**	**Beitrag 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie, das die Einrichtung besucht**
4 Stunden (nachmittags)	125,00 €	109,20 €
4-5 Stunden	150,00 €	131,25 €
5-6 Stunden	173,00 €	151,20 €
6-7 Stunden	193,00 €	169,05 €
7-8 Stunden	211,00 €	184,80 €
8-9 Stunden	227,00 €	198,45 €
9-10 Stunden	240,00 €	210,00 €

Im Bereich Hort (inkl. Ferienbetreuung):

Stundenkategorien	**Beitrag 1. Kind**	**Beitrag 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie, das die Einrichtung besucht**
2-3 Stunden	107,00 €	93,63 €
3-4 Stunden	137,00 €	120,12 €
4-5 Stunden	165,00 €	144,38 €

5-6 Stunden	190,00 €	166,32 €
6-7 Stunden	213,00 €	185,96 €
7-8 Stunden	232,00 €	203,28 €
8-9 Stunden	249,00 €	218,30 €
9-10 Stunden	264,00 €	231,00 €

Im Bereich Hort für die Ferienbetreuung (für Schulkinder ohne Hortvertrag):

Betreuungstage gesamt	Zeitpunkt der Ferienbetreuung	Benutzungsbeitrag für die Ferienzeit
15-29 Tage	01.09. – 31.08. in den Schulferien	1 Monatsbeitrag der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie
30-44 Tag	01.09. – 31.08. in den Schulferien	2 Monatsbeiträge der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie
ab 45 Tage	01.09. – 31.08. in den Schulferien	3 Monatsbeiträge der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie

Alle Elternbeiträge werden **ab dem 01.09.2022 bis 31.08.2023** monatlich erhoben:

Im Bereich Kinderkrippe:

Stundenkategorien	**Beitrag 1. Kind**	**Beitrag 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie das die Einrichtung besucht**
2-3 Stunden (Eingewöhnung)	247,00 €	216,52 €
4-5 Stunden	366,00 €	319,92 €
5-6 Stunden	412,00 €	360,36 €
6-7 Stunden	450,00 €	393,75 €
7-8 Stunden	480,00 €	420,42 €
8-9 Stunden	504,00 €	440,72 €
9-10 Stunden	520,00 €	455,00 €

Im Bereich Kindergarten:

Stundenkategorien	**Beitrag 1. Kind**	**Beitrag 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie das die Einrichtung besucht**
4 Stunden (nachmittags)	144,00 €	125,58 €
4-5 Stunden	169,00 €	147,66 €
5-6 Stunden	190,00 €	166,32 €
6-7 Stunden	208,00 €	181,73 €
7-8 Stunden	222,00 €	194,04 €
8-9 Stunden	232,00 €	203,41 €
9-10 Stunden	240,00 €	210,00 €

Im Bereich Hort (inkl. Ferienbetreuung):

Stundenkategorien	**Beitrag 1. Kind**	**Beitrag 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie das die Einrichtung besucht**
2-3 Stunden	126,00 €	110,25 €
3-4 Stunden	158,00 €	138,14 €
4-5 Stunden	186,00 €	162,42 €
5-6 Stunden	209,00 €	182,95 €
6-7 Stunden	228,00 €	199,90 €
7-8 Stunden	244,00 €	213,44 €
8-9 Stunden	256,00 €	223,75 €
9-10 Stunden	264,00 €	231,00 €

Im Bereich Hort für die Ferienbetreuung (für Schulkinder ohne Hortvertrag):

Betreuungstage gesamt	Zeitpunkt der Ferienbetreuung	Benutzungsbeitrag für die Ferienzeit
15-29 Tage	01.09. – 31.08. in den Schulferien	1 Monatsbeitrag der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie
30-44 Tag	01.09. – 31.08. in den Schulferien	2 Monatsbeiträge der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie
ab 45 Tage	01.09. – 31.08. in den Schulferien	3 Monatsbeiträge der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie

Alle Elternbeiträge werden **ab dem 01.09.2023** monatlich erhoben:

Im Bereich Kinderkrippe:

Stundenkategorien	**Beitrag 1. Kind**	**Beitrag 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie das die Einrichtung besucht**
2-3 Stunden (Eingewöhnung)	291,00 €	254,41 €
4-5 Stunden	411,00 €	359,91 €
5-6 Stunden	453,00 €	396,40 €
6-7 Stunden	484,00 €	423,28 €
7-8 Stunden	505,00 €	441,44 €
8-9 Stunden	516,00 €	451,74 €
9-10 Stunden	520,00 €	455,00 €

Im Bereich Kindergarten:

Stundenkategorien	**Beitrag 1. Kind**	**Beitrag 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie das die Einrichtung besucht**
4 Stunden (nachmittags)	165,00 €	144,42 €
4-5 Stunden	190,00 €	166,11 €
5-6 Stunden	209,00 €	182,95 €
6-7 Stunden	223,00 €	195,36 €
7-8 Stunden	233,00 €	203,74 €
8-9 Stunden	238,00 €	208,50 €
9-10 Stunden	240,00 €	210,00 €

Im Bereich Hort (inkl. Ferienbetreuung):

Stundenkategorien	**Beitrag 1. Kind**	**Beitrag 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie das die Einrichtung besucht**
2-3 Stunden	148,00 €	129,50 €
3-4 Stunden	182,00 €	158,86 €
4-5 Stunden	209,00 €	182,72 €
5-6 Stunden	230,00 €	201,25 €
6-7 Stunden	246,00 €	214,89 €
7-8 Stunden	256,00 €	224,12 €
8-9 Stunden	262,00 €	229,35 €
9-10 Stunden	264,00 €	231,00 €

Im Bereich Hort für die Ferienbetreuung (für Schulkinder ohne Hortvertrag):

Betreuungstage gesamt	Zeitpunkt der Ferienbetreuung	Benutzungsbeitrag für die Ferienzeit
15-29 Tage	01.09. – 31.08. in den Schulferien	1 Monatsbeitrag der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie
30-44 Tag	01.09. – 31.08. in den Schulferien	2 Monatsbeiträge der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie
ab 45 Tage	01.09. – 31.08. in den Schulferien	3 Monatsbeiträge der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie

(3) Der Elternbeitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf des Abmeldetermins zu bezahlen. Der Elternbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu begleichen. Der Elternbeitrag ist in der jeweilig festgesetzten Höhe zu Beginn des Monats (1. des Monats) zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde.

(4) Die Mindestnutzungstage in der Ferienbetreuung (für Schulkinder ohne Hortvertrag) betragen 15 Tage. Der Beitrag wird einmalige im August des Betreuungsjahres zur Zahlung fällig.

(5) Für Kinder, die einen Platz im Krippenbereich nutzen, wird, unabhängig vom Alter der Kinder, die Gebühr in der jeweiligen Höhe der gebuchten Nutzungskategorie der Kinderkrippe erhoben. Für Kinder, die einen Platz im Kindergartenbereich nutzen, wird unabhängig vom Alter der Kinder die Gebühr in der jeweiligen Höhe der gebuchten Nutzungskategorie des Kindergartens erhoben.

(6) Bei wechselnden Buchungszeiten wird auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5 Tage- Woche umgerechnet. Krankheitsbedingte und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bis zu 30 Tage im Betreuungsjahr bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(8) Wenn zwei oder weitere Kinder einer Familie die kommunalen Kindertageseinrichtungen bzw. die kommunale Mittagsbetreuung besuchen, zahlt das erste Kind die volle Gebühr, das zweite Kind und jedes weitere Kind den reduzierten Beitragssatz in Höhe von 87,5 %.

(9) Bei Familien mit mehreren Kindern und in sozialen Härtefällen kann vom Träger der Kindertageseinrichtung eine Sonderregelung getroffen werden.

(10) Kinder, die über die Mittagszeit die Kindertageseinrichtung besuchen, werden durch einen Caterer mit einem Mittagessen versorgt. Die Kosten für die Verpflegung sind im Elternbeitrag nicht enthalten, sondern sind gesondert zu leisten. Erhöhungen der Beiträge im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung sind möglich.

Die Buchung und Abrechnung der Verpflegung ist über den Dienstleister „kitafino“ abzuwickeln. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für ihre Kinder bei der Firma „kitafino“ ein webbasiertes Benutzerkonto (https://www.kitafino.de/) anzulegen, darüber die Essensbestellungen oder Essensabmeldungen abzuwickeln und die Verpflegungskosten direkt dem Dienstleister zu entrichten.

(11) Schuldner des Elternbeitrages und des Verpflegungsentgeltes (Essensgeld) sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(12) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig. In sozialen Härtefällen kann die Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

(13) Die von der/den Personensorgeberechtigten mit dem Träger vereinbarte Betreuungszeit gibt den Zeitraum an, für den das Kind regelmäßig (durchschnittlich) die Kindertageseinrichtung besucht.
Bei erheblichen Abweichungen von der gebuchten Betreuungszeit (insbesondere bei Überziehung der gebuchten Betreuungskategorie), muss der betreffende Beitrag der tatsächlich genutzten Betreuungskategorie entrichtet werden.

(14) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags, wenn der gebuchte Betreuungszeitraum nicht voll ausgenutzt wird oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. wegen Unwetter, Stromausfall, Pandemie usw.) eine Betreuung nicht stattfinden kann. Eine Verrechnung nicht genutzter gebuchter Betreuungszeiten mit Überziehungen der Betreuungszeiten ist ausgeschlossen.

14. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

(1) Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Der/Die Personensorgeberechtigte/n sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

15. Betreuungsrecht; Rauchverbot; Fotografie

(1) Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist Personensorgeberechtigten nur zu den Bring- und Abholzeiten, ansonsten nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Gruppe gestattet.

(2) In der Kindertagesstätte und in dem für die Kinder zugänglichen Außenbereich der Kindertageseinrichtung herrscht Rauchverbot.

(3) Es ist allen Eltern und Besuchern untersagt im Kinderhaus inkl. Außenbereich zu fotografieren. Fotografien von Kindern und Personen sind nur gestattet, wenn von diesen Personen hierzu ausdrücklich eine schriftliche Einverständniserklärung zu dieser Fotografie erteilt wurde.

16. Auskunftspflicht

(1) Gemäß Art. 26 a BayKiBiG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung folgende Daten mitzuteilen:

1) Name und Vorname des Kindes
2) Geburtsdatum des Kindes
3) Geschlecht des Kindes
4) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
7) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs.2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei Verstößen droht eine Geldbuße gemäß Art. 26 b BayKiBiG.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Elternbeitrags gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Verwaltung des Trägers der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung der Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise, usw.) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

Die Benutzungsordnung gilt ab dem 01.09.2021.

Wasielewski
1. Bürgermeister
Gemeinde Spardorf